

Satzung des 1. Bogensportvereins Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V. gegründet 1987

1. ALLGEMEINES

- §1.** Der „1. Bogensportverein Heppenheim Bowhunter Bergstraße e.V.“ mit Sitz in Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- §2.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an das Tierheim Heppenheim und zu 50% an das SOS-Kinderdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- §6.** Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- §7.** Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. MITGLIEDER

§8. Vereinsangehörige:

Der Verein führt folgende Mitgliedschaften:

- a.) aktive, minderjährige Mitglieder
- b.) aktive, erwachsene Mitglieder
- c.) passive bzw. fördernde Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

Mitglieder können aufgrund hervorragender Leistungen für den Verein durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verfehlungen im Vereinsleben oder gesellschaftlichen Leben durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auch wieder entzogen werden.

§9. Mitgliederrechte:

Minderjährige Mitglieder und passive/fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die aktiven, erwachsenen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Aktive, erwachsene Mitglieder können ab 21 Jahren gewählt werden. Aktive Mitglieder dürfen Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder haben kein ausgesprochenes Nutzungsrecht am Vereinseigentum und Vereinsgelände und auch kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben ein Nutzungsrecht am Vereinseigentum und Vereinsgelände.

§10. Mitgliederpflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Belange des Vereins jederzeit zu vertreten und sich für die Sache des Bogensports uneigennützig einzusetzen. Bogensportgeist und Kameradschaft sind jederzeit zu wahren. Die Bestimmungen der Platzordnung sind zu beachten.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder brauchen keinen Pflichten nachzukommen.

§10 a. Nachweis einer geeigneten privaten Haftpflichtversicherung:

Jedes aktive Mitglied hat binnen einer Frist von 1 Monat nach Stellung des Aufnahmeantrages dem Vorstand schriftlichen Nachweis über den Abschluss einer auch die Risiken des Bogensports erfassenden persönlichen Haftpflichtversicherung zu führen. Andernfalls kann durch Beschluss des Vorstandes der Entzug der Aktiv-Eigenschaft, der Ausschluss aus dem Verein, bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgen.

§10 b. Mitgliedsbeiträge:

Die Jahresbeiträge werden durch den Vorstand beschlossen.

Jahresbeiträge und die Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden des vorangegangenen Jahres werden ab Januar eines Kalenderjahres durch den Kassenwart mittels Abbuchungsgenehmigung eingezogen.

Jahresbeiträge und die Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden des vorangegangenen Jahres können auf Anfrage nach Ermessen des Vorstandes zeitlich befristet gestundet werden.

Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Sie erhalten keinen Schlüssel zum Vereinsheim. Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen ist ihnen freigestellt. Mit Vollenden des 18. Lebensjahres tritt das Vereinsmitglied in alle Rechte und Pflichten des aktiven, erwachsenen Mitgliedes ein.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss mindestens eines der beiden Elternteile ebenfalls, wenigstens als passives Mitglied, in den Verein eintreten.

Bei Ehepaaren zahlt der eine Partner den vollen, der andere Partner nur den halben Beitrag.

Volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Ein entsprechender Nachweis hierüber (Schulbescheinigung etc.) ist selbstständig bis Ende Dezember für das kommende Vereinsjahr zu erbringen. Die Arbeitsstunden sind in voller Höhe zu erbringen.

§10 c. Arbeitseinsätze:

In der Regel finden die Arbeitseinsätze von März bis Oktober statt. Die Arbeitseinsätze werden nach Bedarf vom Vorstand festgelegt und kommuniziert. Während der Arbeitseinsätze ist der Parcours gesperrt. Das Bogenschießen ist während dieser Zeit strengstens untersagt. Die für das Kalenderjahr geplanten Arbeitseinsätze sowie alle sonstigen Parcourssperrungen werden für Vereinsmitglieder und Gäste zusätzlich immer auf der Homepage des Vereins (z.Zt. www.bowhunter-bergstrasse.de) veröffentlicht.

Von jedem aktiven, erwachsenen Mitglied sind Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch den Vorstand festgelegt. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein Ersatz in Geld zu leisten, dessen Höhe je Arbeitsstunde vom Vorstand festgelegt wird.

Ausgenommen sind Vereinsmitglieder, die die Unmöglichkeit der Teilnahme an Arbeitseinsätzen durch ärztliches Attest nachweisen können, oder in Härtefällen nach Ermessen des Vorstandes.

Als Nachweis für den geleisteten Arbeitseinsatz dient die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes in der hierfür bereitzustellenden Namensliste, die vom Geräte- und Geländewart, bzw. einem von diesem beauftragten Vertreter zu verwalten ist.

§11. Aufnahme:

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Über die schriftliche zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach einer Probezeit von 6 Monaten wirksam. Jeder um Aufnahme Ersuchende willigt durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag in die Bestimmungen dieser Satzung ein und verpflichtet sich diese zu beachten.

Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag bestätigt der Proband die Zurkenntnisnahme der dem Aufnahmeantrag beigefügten Platzordnung und der darin enthaltenen Sicherheitsrichtlinien, sowie seine Pflicht diese zu befolgen.

§11 a. Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und ist bei Abgabe des Aufnahmeantrages fällig. Der aktuelle Aufnahmeantrag inklusive der aktuellen Aufnahmegebühren ist für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit jederzeit auf der Homepage des Vereins (z.Zt. www.bowhunter-bergstrasse.de) einsehbar.

Wird der Aufnahmeantrag während der Probezeit abgelehnt, oder vom Probanden zurückgezogen, verfällt die Aufnahmegebühr zugunsten des Vereinsvermögens.

§12. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Austritt
- b.) Streichung
- c.) Ausschluss
- d.) Tod

Erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Jahresbeitrages, eventuelle zum Zeitpunkt der Streichung beschlossen gewesener Umlagen, Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden und der anfallenden Mahnkosten bestehen. Die Beiträge können durch den Vorstand gerichtlich beigetrieben werden.

§12 a. Austritt und Streichung:

Der Austritt erfolgt durch Kündigung.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform inklusive Unterschrift und muss per Brief oder E-Mail übermittelt werden.

Eine Kündigung nach dem 30. September beendet die Mitgliedschaft erst zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.

Sonderregelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, die dem Vorstand schriftlich darzulegen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Streichung beendet werden.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Die Streichung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied der Teilnahme am Vereinsleben seit mindestens einem Jahr nicht mehr nachgekommen ist, unbekannt verzogen ist oder wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen (z.B. Gebühren für versäumte Arbeitsstunden, etc.) bis zum Ende des Beitragsjahres trotz zweimaliger Mahnung per Brief oder Email nicht entrichtet hat.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt, sofern dies mit vertretbarem Aufwand bzw. überhaupt möglich ist (unbekannt verzogen).

Ausschluss:

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

- a.) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, die Beschlüsse des Vorstands, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen das Vereinsinteresse
- b.) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines
- c.) grober Verstoß gegen die Satzung und die Vereinskameradschaft
- d.) grob unsportliches Verhalten
- e.) Nichtbeachtung der Platzordnung und der Sicherheitsrichtlinien
- f.) Missbrauch der Gemeinschaft zu politischen oder kriminellen Zwecken

§13. Gäste:

Gastschützen sind willkommen und können gegen ein Nutzungsentgelt bei vorhandener Haftpflichtversicherung und unter Einhaltung der Platzordnung (Bedingungen hierzu und aktuelle Höhe des Entgeltes für Gäste hängen am Parcours aus) den Parcours benutzen, sofern dieser nicht gesperrt ist. Über die Parcoursperungen wird auf der Homepage des Vereins (z.Zt. www.bowhunter-bergstrasse.de) informiert.

3. VORSTAND

§14. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Kassenwart
- d.) Schriftführer
- e.) Geräte- und Geländewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wird von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen, so kann die Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied des Vereins mit Zustimmung dieses Vereinsmitglieds zur kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandsamtes.

Das kommissarische Vorstandsmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.

§14 b. Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr zum Jahresabschluss, auf Einladung des Kassenswartes, die Kasse auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Nach Bedarf können auch Zwischenprüfungen erfolgen. Die zwei Kassenprüfer werden immer um ein Jahr versetzt auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§15. Aufgaben des Vorstandes:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht Ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Vorstand über Anschaffungen, Einrichtungen und die Verwendung des Vereinsvermögens, setzt Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze fest und verfasst eine Platzordnung mit darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften.

§16. Geschäftsordnung:

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr (4 Mal im Jahr) zu einer Sitzung zusammen. Ort und Zeit der Sitzung können vom Vorstand durch Aushang im Vereinsheim oder Eintrag im Jahreskalender bekannt gegeben werden. Eine gesonderte Ladung zu den Vorstandssitzungen ist entbehrlich.

Der Vorstand muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sollen Beschlüsse gefasst werden, stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Themen auf.

Über die Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer oder einen Vertreter dann ein Protokoll anzufertigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Redaktionelle Änderungen und notwendige Änderungen, die durch den Gesetzgeber, das Finanzamt oder das Vereinsregister betrieben werden, können allein auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§17. Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, von

einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden:

- a.) auf Beschluss des Vorstandes, oder
- b.) wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand fordert.“.

§18. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a.) den Vorstand zu wählen und zu entlassen
- b.) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- c.) den Vorstand einzeln und nach Absprachen zu entlasten
- d.) die Satzung zu ändern - die Umsetzung regelt §21
- e.) den Verein aufzulösen - die Umsetzung regelt §20
- f.) über Ausgaben, die das Vereinsvermögen überschreiten, in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g.) die Kassenprüfer zu wählen

Bei der Beschlussfassung über die regelmäßigen Angelegenheiten des Vereins entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge des Vorstandes sind an die genannte Frist nicht gebunden.

§19. Geschäftsordnung:

Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der 2 Abschriften zu den Akten zu nehmen sind. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. einem zu Beginn der Versammlung zu wählendem Protokollführer unterzeichnet sein.

5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§20. Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nicht beschlossen werden. Den Zufall des Vermögens des Vereins regelt §5.

6. ÄNDERUNG DER VEREINSSATZUNG

§21. Satzungsänderung:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins gemäß §1 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Redaktionelle Änderungen und notwendige Änderungen der Satzung, die durch den Gesetzgeber, das Finanzamt oder das Vereinsregister betrieben werden, können allein auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

7. EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim erfolgte am 04. Februar 1988 unter der Nummer 4 VR 587. Mit der Auflösung des Vereinsregisters beim Amtsgericht Bensheim wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt überführt unter der Nummer 8 VR 20587.

8. SONSTIGES

Die Satzung ist für die Mitglieder und die Öffentlichkeit jederzeit einsehbar auf der Homepage des Vereins (z.Zt. www.bowhunter-bergstrasse.de).

Die vorherige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Heppenheim, 14.02.2020